Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7701

25. 05. 94

Antrag

der Abgeordneten Gerd Wartenberg (Berlin), Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Edelgard Bulmahn, Günter Graf, Gerlinde Hämmerle, Fritz Rudolf Körper, Dr. Klaus Kübler, Uwe Lambinus, Dorle Marx, Peter Paterna, Dr. Willfried Penner, Bernd Reuter, Gisela Schröter, Rolf Schwanitz, Johannes Singer, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Dr. Peter Struck, Wolfgang Thierse, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Jochen Welt, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Besonderer Aufenthaltsstatus für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden aufgefordert, unverzüglich die Voraussetzungen für die Anwendung des § 32a des Ausländergesetzes zu schaffen und Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina diesen Aufenthaltsstatus einzuräumen.

Bonn, den 25. Mai 1994

Gerd Wartenberg (Berlin)
Angelika Barbe
Hans Gottfried Bernrath
Edelgard Bulmahn
Günter Graf
Gerlinde Hämmerle
Fritz Rudolf Körper
Dr. Klaus Kübler
Uwe Lambinus
Dorle Marx
Peter Paterna
Dr. Willfried Penner
Bernd Reuter
Gisela Schröter
Rolf Schwanitz
Johannes Singer
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
Dr. Peter Struck
Wolfgang Thierse
Gert Weisskirchen (Wiesloch)
Jochen Welt
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

In den Verhandlungen zu Asyl und Zuwanderung vom November/Dezember 1992 haben SPD, CDU/CSU und F.D.P. Einigkeit darüber erzielt, daß Flüchtlinge vor Krieg und Bürgerkrieg künftig einen besonderen Aufenthaltsstatus außerhalb des Asylverfahrens erhalten sollen. Dem lag die Erwägung zugrunde, daß Krieg und Bürgerkrieg in der Regel nicht mit politischer Verfolgung gleichzusetzen sind und daß das Asylverfahren für diese Menschen deshalb nicht passend ist. Da diese Flüchtlinge für die

Dauer der kriegerischen Auseinandersetzungen aber nicht weniger schutzbedürftig sind als politisch Verfolgte, sollte für sie ein eigener Aufenthaltsstatus geschaffen werden. Damit war auch eine Entlastung des Asylverfahrens insgesamt beabsichtigt. Denn viele Flüchtlinge stellen nur notgedrungen einen Asylantrag, weil es für sie keinen anderen Weg gibt, vorübergehend in Deutschland Zuflucht zu finden.

Der Parteienkompromiß vom 6. Dezember 1992 sieht demzufolge die Schaffung eines solchen befristeten Aufenthaltsstatus vor. Über die Anwendung im konkreten Fall müssen sich der Bundesminister des Innern und die Innenminister der Länder verständigen. Offengeblieben ist die Frage der Finanzierung der Aufwendungen für die unter diese Regelung fallenden Flüchtlinge. Gleichwohl wurde aber seinerzeit die Richtung angegeben: Im Zuge der Beratungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen sollte ein Einvernehmen im Sinne einer Aufteilung der finanziellen Lasten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden angestrebt werden.

Mit dem am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen neuen § 32 a des Ausländergesetzes gibt es jetzt zwar eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Diese erweist sich jedoch als leere Hülse, weil wegen der ungeklärten Finanzierungsfrage eine Verständigung zwischen den Innenministern von Bund und Ländern über die konkrete Anwendung des § 32 a nicht zustande kommt. Die Ursache ist darin zu suchen, daß dieses Thema bei den sogenannten Solidarpaktverhandlungen nicht behandelt worden ist und die Bundesregierung nicht bereit ist, darauf zurückzukommen.

Infolge dieser Blockade ist ein wesentlicher Bestandteil des Parteienkompromisses weiterhin nicht verwirklicht. Immer noch drängen Gemeinden aus nachvollziehbaren Gründen Flüchtlinge in das absehbar aussichtslose Asylverfahren, weil sie nur auf diese Weise Kostenerstattung vom jeweiligen Bundesland erlangen. Bemühungen einzelner Länder (z. B. Baden-Württemberg), ihre Kommunen auch hinsichtlich der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen finanziell zu entlasten, bleiben letztlich unvollkommen. Dennoch verdienen diese Anstrengungen Respekt. Länder und Gemeinden tragen schließlich allein die Lasten der Flüchtlingsaufnahme, obgleich es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, der sich der Bund in finanzieller Hinsicht nicht verschließen darf. Im Parteienkompromiß ist angelegt, daß sich der Bund an den Kosten für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge zu beteiligen hat. Eine Vereinbarung über die Kostentragung muß daher den Beitrag des Bundes beinhalten. Sinnvoll und gerecht wäre eine Lösung, bei der sich Bund und Länder die Kosten für die Aufwendungen für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge gleichwertig teilen. Denn die Gemeinden tun aus eigenen Mitteln bereits viel für Flüchtlinge und sollten entlastet werden, zumal die Versorgung von Flüchtlingen im Grunde eine staatliche Aufgabe ist. Die Bundesregierung muß deshalb ihre Verweigerungshaltung aufgeben und die auf Eis liegenden Verhandlungen jetzt dadurch in Gang bringen, daß sie den Ländern ein Angebot unterbreitet.

Nicht wegen der abstrakten Erfüllung eines Verhandlungsauftrages ist eine rasche Lösung notwendig. Es gilt vielmehr, Ungewiß-

heiten für Menschen, die bei uns Zuflucht suchen, zu beseitigen. Für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina ist der Aufenthaltsstatus nach § 32 a wie geschaffen. Schon allein um ihretwillen muß dieser Paragraph jetzt endlich mit Leben erfüllt werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333